

Energiegesetz (EnG)

Vom 9. September 1998 (Stand 1. Juli 2015)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf Antrag seiner Kommission,

beschliesst:

I. Zweck**§ 1.**

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;
- b) die Energieversorgung zu sichern;
- c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.

II. Grundsätze**§ 2.**

¹ Die Energie ist sparsam zu verwenden.

² Die Massnahmen nach diesem Gesetz müssen verhältnismässig sein.

³ Bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen können die externen Kosten der Energieträger berücksichtigt werden.

⁴ Anlagen zur Umwandlung und Nutzung von Energie sollen unter angemessener Schonung der Umwelt einen möglichst hohen Wirkungsgrad haben.

⁵ Soweit möglich und ökologisch sinnvoll soll anstelle technisch hochwertiger Energie Umgebungs- und Abwärme genutzt werden.

⁶ Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen.

III. Massnahmen**§ 3.**

¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:

- a) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.

- b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien.
- c) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien.

² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten. ¹⁾

§ 4.

¹ Elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung dürfen nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

² Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden. ²⁾

§ 5.

¹ Anlagen, die nach dem Prinzip der Wärme-Kraft-Koppelung arbeiten, sind wärmegeführt zu betreiben. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

§ 6.

¹ Eigenproduzierte Energie kann in das öffentliche Netz in einer dafür geeigneten Form eingespielen werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet.

² Für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen wird der Betrag vergütet, der für die gleiche Energiemenge gleicher Qualität aus einer eigenen neuen Anlage vergleichbarer Grösse für die öffentliche Energieversorgung aufgewendet werden müsste.

³ Bei Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden mindestens neunzig Prozent des durchschnittlichen Bezugstarifes im Niederspannungsnetz vergütet.

⁴ Der Tarif für die Vergütung ist tageszeitlich und jahreszeitlich entsprechend der Nachfrage zu differenzieren.

¹⁾ § 3 Abs. 2 beigefügt durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratsschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

²⁾ § 4 Abs. 2 beigefügt durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratsschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

⁵ Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008 ³⁾. Die Vergütungen, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen. ⁴⁾

§ 7.

¹ Die Netzbetreiberin sorgt für die Einrichtung einer Solarstrombörse. ⁵⁾

² Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung gemäss § 6 Abs. 5. ⁶⁾

³ Die Netzbetreiberin vermarktet den Solarstrom aktiv. ⁷⁾

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz). ⁸⁾

§ 8. *Ausnahmen*

¹ Von den vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen wird befreit, wer den Verbrauch an Primärenergie mit anderen Mitteln mindestens ebenso wirkungsvoll einschränkt.

² Die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Energiesparvorschriften unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.

§ 9. ⁹⁾

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

³⁾ SR [734.71](#).

⁴⁾ § 6 Abs. 5 beigefügt durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

⁵⁾ § 7 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009, Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

⁶⁾ § 7 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009, Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

⁷⁾ § 7 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009, Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

⁸⁾ § 7 Abs. 4 in der Fassung von § 42 lit. a des IWB-Gesetzes vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.300, Ratschlag [Nr. 08.1344.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.1344.02](#)).

⁹⁾ § 9 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009, Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

IV. Förderungsmassnahmen

(IV.)1. Grundsatz ¹⁰⁾

§ 10.

¹ Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Isolation von Altbauten sowie Energieanalysen.

² Massnahmen, die zu Investitionen der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers in das Vermögen einer Drittperson führen, wie etwa Investitionen einer Mietpartei in die Mietsache, sind besonders zu fördern.

§ 11.

¹ Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch. ¹¹⁾

² Der Kanton bietet die von ihm eingesetzten Finanzierungsinstrumente nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an, so dass ein ausreichender Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietenden möglich ist.

(IV.)2. Information und Beratung

§ 12.

¹ Der Kanton ist für eine Energieberatung im Sinne dieses Gesetzes besorgt.

² Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben. ¹²⁾

¹⁰⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

¹¹⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

¹²⁾ § 12 Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)); die bisherigen Abs. 2 und 3 werden dadurch zu Abs. 3 und 4.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und den höheren Lehranstalten.

⁴ Der Kanton kann private Vereinigungen fördern, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

(IV.)3. Beiträge

a) Normale Beitragssätze

§ 13.

¹ Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3. ¹³⁾

² Andere Beiträge des Bundes und des Kantons werden bei der Festlegung des Förderungsbeitrages angemessen berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmekategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen. ¹⁴⁾

b) Besondere Beitragssätze

§ 14.

¹ Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen. ¹⁵⁾

² Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Beiträge für besondere Technologien, Konzepte und die unter § 11 aufgeführten Finanzierungs- und Planungsinstrumente im Einzelfall festlegen.

¹³⁾ § 13 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

¹⁴⁾ § 13 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

¹⁵⁾ § 14 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

c) Einschränkungen

§ 15.

¹ Der Beitrag wird reduziert oder ganz verweigert, wenn der Wirkungsgrad der Energienutzung bei dem vom Vorhaben betroffenen Objekt unzureichend ist.

² Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.¹⁶⁾

³ Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Markthindernisse, wie etwa die Miet-/Vermietproblematik gemäss § 10 Abs. 2, Sparaktionen oder ungenügende Information.

⁴ Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.¹⁷⁾

⁵ Bagatellbeiträge werden nicht ausbezahlt. Der Regierungsrat legt die untere Limite fest.

⁶ Die zuständige Verwaltungseinheit kann die Beiträge in Teilraten über mehrere Jahre entrichten, wenn feststeht, dass die gemäss § 16 erhaltenen Mittel für die Ausrichtung sämtlicher Beiträge nicht ausreichen.

⁷ Achtzig Prozent des Beitrages an Anlagen und Energiesparprogramme werden jeweils im Rahmen des verfügbaren Jahreskredits nach Erlass der Auszahlungsverfügung ausbezahlt. Der Rest wird nach einem vollen Betriebsjahr und nach Erstellung einer Wirkungskontrolle ausbezahlt. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

V. Finanzierung

§ 16.

¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zwölf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.¹⁸⁾

¹⁶⁾ § 15 Abs. 2 in der Fassung von § 23 Ziff. 9 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹⁷⁾ § 15 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 7. 1. 2004 (wirksam seit 22. 2. 2004).

¹⁸⁾ § 16 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 1. 3. 2009; Ratschlag [Nr. 08.0899.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 08.0899.02](#)).

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die mit diesen Mitteln einen besonderen Fonds öffnet und führt.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel. ¹⁹⁾

VI. Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus

(VI.)1. Zweck

§ 17.

¹ Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

(VI.)2. Lenkungsabgabe

§ 18.

¹ Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Haushalte und Betriebe, ohne Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger, unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.

² Für die Bezugskategorie Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger kann die Lenkungsabgabe durch Branchenvereinbarungen ebenfalls eingeführt werden.

§ 19.

¹ Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben.

² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt.

³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe auf Antrag der Werkkommission.

§ 20.

¹ Besonders energieintensive Betriebe können ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden, sofern sie erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Nettomehrbelastung im Vergleich mit anderen Standorten erheblich ist.

¹⁹⁾ § 16 Abs. 3 in der Fassung von Abschn. VI Ziff. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 14. 3. 2012 (wirksam seit 29. 4. 2012, SG 610.100; Geschäftsnr. [11.1273](#)).

(VI.)3. Strompreis-Bonus

§ 21.

¹ Der Strompreis-Bonus wird an sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichtet, die der Lenkungsabgabe unterstehen.

² Bei teilweise von der Lenkungsabgabe Befreiten kann der Strompreis-Bonus reduziert werden.

§ 22.

¹ Massgeblich für die Höhe des Strompreis-Bonus einer Bezugskategorie ist die kumulierte Lenkungsabgabe der jeweiligen Bezugskategorie im Vorjahr.

§ 23.

¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Haushalte nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen ausgerichtet.

² ...²⁰⁾

§ 24.

¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet. Bei selbständig Erwerbenden wird auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt.²¹⁾

^{1bis} Sowohl die Lohnsumme, wie auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nur bis zu der Beitragsgrenze gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsensschädigung angerechnet.²²⁾

² Für die Bemessung des Strompreis-Bonus wird die massgebliche Lohnsumme des Vorjahres mit dem Prozentsatz des im Kanton steuerpflichtigen Ertrages (Steuerquote) gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern multipliziert.

³ Zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege eine Lohnsummengrenze festsetzen, unterhalb derer auf die Auszahlung des Strompreis-Bonus verzichtet werden kann.

²⁰⁾ § 23 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 14. 11. 2001 (wirksam seit 30. 12. 2001).

²¹⁾ § 24 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 11. 2001 (wirksam seit 30. 12. 2001).

²²⁾ § 24 Abs. 1^{bis} eingefügt durch GRB vom 14. 11. 2001 (wirksam seit 30. 12. 2001).

(VI.)4. Vollzug**§ 25.**

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Stromverbraucherinnen und -verbraucher, die ihren Bedarf durch Eigenversorgung oder aus anderen Bezugsquellen als den Industriellen Werken Basel decken, weder erhebliche Vor- noch Nachteile erfahren.

² Für die Abgrenzung der Bezugskategorie der Grossbezügerinnen ist die bezogene Energiemenge massgeblich.

³ Haushalte können bei Vorliegen spezieller Umstände, die auf einen besonders hohen Stromverbrauch schliessen lassen, befristet ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden.

⁴ Die Zinserträge auf den eingenommenen Lenkungsabgaben können zur Deckung der Vollzugskosten herangezogen werden.

§ 26.

¹ Die Lenkungsabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen bzw. Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

² Der Strompreis-Bonus an die Bezugskategorie Haushalte ist unabhängig von der Stromrechnung auszurichten.

³ Bei der Auszahlung ist über Höhe, Sinn und Zweck des Strompreis-Bonus zu informieren.

§ 27.

¹ Wer einen Anspruch auf Auszahlung des Strompreis-Bonus geltend macht, hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Höhe des Strompreis-Bonus notwendigen Angaben bekanntzugeben.

² Der vollziehenden Behörde sind die notwendigen Daten durch die Steuerverwaltung bekanntzugeben.

VII. Vollzug, Kontrolle, Statistik**(VII.)1. Verfahren****§ 28.**

¹ Der Regierungsrat regelt namentlich Bewilligungen und Kontrollen. Er kann die Vollzugsaufgaben auf Private übertragen.

(VII.)2. Berichterstattung

§ 29.

¹ Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen. ²³⁾

² Der Kanton führt regelmässig Erfolgskontrollen über die eingeleiteten Massnahmen durch, wie etwa Kosten-/Nutzen-Analysen, Fristen, Ist/Soll-Vergleiche, und berichtet darüber.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Ziele und deren Erreichung in der Energieversorgung, und der rationalen Energienutzung sowie über die Entwicklung in der kantonalen Energiestatistik.

(VII.)3. Fachkommission

§ 30.

¹ Der Regierungsrat wählt eine beratende Fachkommission. Diese setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Umweltverbände, der kantonalen Verwaltung sowie der Hochschulen bzw. Fachhochschulen.

² Die Kommission erlässt Empfehlungen, insbesondere über die Höhe der Beitragssätze und Schwerpunkte bei den Förderungsmassnahmen. Sie überwacht den effizienten und zukunftsgerichteten Einsatz der Mittel.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 31.

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

§ 32.

¹ Gleichzeitig mit der Einführung der Lenkungsabgabe tritt eine Senkung der Stromtarife in Kraft. Diese beträgt für Haushalte 17,5 Prozent, für Betriebe 27,5 Prozent jeweils auf alle Tarife.

² Der Strompreis-Bonus wird erstmals im Jahre 1999 ausgerichtet. Massgeblich für deren Höhe ist der Betrag von CHF 10 Mio. für Haushalte, von CHF 30 Mio. für Betriebe, ausgenommen Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger.

²³⁾ § 29 Abs. 1 in der Fassung von § 19 Ziff. 3 des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. 5. 2014 (wirksam seit 1. 7. 2015; Geschäftsnr. [13.0634](#)).

³ Die Finanzierung des im Jahre 1999 auszurichtenden Strompreis-Bonus erfolgt zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel des Jahres 1998. Die bis Ende 1999 anfallenden Einführungskosten gehen gleichfalls zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel.

⁴ Der im Jahre 2000 auszurichtende Strompreis-Bonus wird aus den Lenkungsabgaben des Jahres 1999 finanziert. Treten die Lenkungsabgaben und die damit verbundene Tarifsenkung erst nach dem 1. 1. 1999 in Kraft, werden die zwischen dem 1. 1. 1999 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entgehenden Erträge zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel finanziert.

⁵ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Grossbezüglerinnen Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mindestens 40 GWh.

§ 33.

¹ Die Lenkungsabgabe beträgt bei Inkrafttreten:

- a) Für Haushalte: Beim Hochtarif: 4,1 Rp./kWh; beim Niedertarif: 1,7 Rp./kWh.
- b) Für Betriebe: Beim Hochtarif: 6,0 Rp./kWh; beim Niedertarif: 4,3 Rp./kWh.

IX. Änderung anderer Erlasse

§ 34.

¹ Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 ²⁴⁾ wird wie folgt geändert: ²⁵⁾

X. Schlussbestimmungen

§ 35.

¹ Das Energiespargesetz vom 30. Juni 1983 wird aufgehoben.

² Dieses Gesetz ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten als ausformulierter Gegenvorschlag zum Initiativbegehren Energiekanton 2000 vorzulegen, sofern dieses nicht zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ²⁶⁾

²⁴⁾ SG 772.300

²⁵⁾ § 34: Diese Änderung wird hier nicht gedruckt.

²⁶⁾ Wirksam seit 1. 4. 1999.